



STELLUNGNAHME

der DIAKONIE ÖSTERREICH

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden -
Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009)

Wien, den 28. Jänner 2008

Vorbemerkung

Die Diakonie Österreich begrüßt grundsätzlich die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden und damit verbunden die staatliche Anerkennung für private Spender und Spenderinnen.

Die Diakonie Österreich regt dringend an, Kirchen- und Kultusbeiträge im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 5 EStG mit Spenden gemäß dem neuen § 18 Abs. 1 Z 11 EStG gleich zu behandeln und daher innerhalb der 10%-Grenze absetzbar zu machen. Die evangelischen Kirchen A. u. H. B., A. B. und H.B. mit ihren Superintendential- und Pfarrgemeinden unterstützen in einem wesentlichen Ausmaß Personen, die materiell oder persönlich hilfsbedürftig sind, und somit mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 BAO erfüllen. Dies geschieht nicht alleine aufgrund des persönlichen Engagements einzelner MitarbeiterInnen, sondern ist in der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich sowie den diversen Kirchengesetzen verpflichtend festgelegt.

Zusätzlich regt die Diakonie Österreich an, die steuerliche Begünstigung für Spenden auch für weitere Hilfsorganisationen, die sich mit weiteren gesellschaftlichen Anliegen, wie z.B. Umwelt-

oder Tierschutz, beschäftigen, zu ermöglichen. Insbesondere sollte auf positive Effekte Bedacht genommen werden, die von derzeit ausgeschlossenen Organisationen für die Allgemeinheit zu erwarten sind.

Zu § 4 Abs. 4 Z 11 lit b 4. Teilstrich

"Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. 65/2003, oder"

Da die Bekämpfung der Armut im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz häufig die Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz voraussetzt, regen wir an, auch § 1 Abs. 3 Z 2 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz in die begünstigten Zwecke einzubeziehen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die im Entwicklungszusammenarbeitsgesetz vorgesehene Länderliste derzeit fehlt.

Zu § 4 Abs 4 Z 12, drittletzter und letzter Unterabsatz

"Das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne der lit.a oder b ist von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung des Jahresabschlusses zu bestätigen. (...) Wird die Aufnahme in eine Liste erstmalig beantragt, sind die aktuelle Rechtsgrundlage, die Bestätigungen des Wirtschaftsprüfers für die vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre und die Daten, unter der die Körperschaft im Zentralen Vereinsregister oder im Firmenbuch erfasst ist, dem Finanzamt zu übermitteln."

Kleinere Vereine (im Sinne des Vereinsgesetzes) waren bisher nicht von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, sodass die zwingend vorgesehene Abschlussprüfung wesentliche Verwaltungsmehrkosten bedeutet und der in die mildtätige Arbeit gehende Spendenanteil verringert wird. Erleichterungen für kleine Vereine sind daher erforderlich.

Zu § 4 Abs 4 Z. 12 lit a 3. Teilstrich

"Die Körperschaft unterhält ausschließlich solche wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter § 45 Abs. 1 oder § 45 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung fallen oder bei denen die Begünstigungen gemäß § 45a der Bundesabgabenordnung bestehen bleibt."

Nach dem reinen Wortlaut der Bestimmung "ausschließlich" fallen möglicherweise Hilfsorganisationen, die Einnahmen aus Lotterieveranstaltungen, Altpapier- und Altkleidersammlungen, Festveranstaltungen und einigen sonstigen Spendenwerbungs- und Fundraisingaktivitäten, die nach der allgemeinen Verwaltungsübung grundsätzlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieben eingestuft werden, lukrieren, nicht unter den Kreis der begünstigten Organisationen für die Spendenbegünstigung. Ob und inwieweit eine Spendenbegünstigung für betroffene Organisationen erreicht werden kann, ist laut Entwurf nicht abschätzbar.

Änderungsvorschlag

"Die Körperschaft entfaltet keine betriebliche Tätigkeit oder unterhält, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, solche wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter § 45 Abs. 1 oder § 45 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung fallen oder bei denen die Begünstigungen gemäß § 45a der Bundesabgabenordnung bestehen bleibt."

Zu § 4 Abs 4 Z. 12 lit b 8. Teilstrich

"Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft übersteigen 10% der Spendeneinnahmen nicht."

Das oben genannte Kriterium ist zu ungenau, und wird in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Auch hier ist auf das Österreichische Spendengütesiegel zu verweisen, dass bereits nur solche Einrichtungen begünstigt, deren Verwaltungsaufwand vertretbar ist.

Zu § 18 Abs 1 Z 8 1. Teilstrich

"Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass der Steuerpflichtige der begünstigten Körperschaft, die zum Zeitpunkt der Zuwendung in einer Spendenliste im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 12 eingetragen ist, seine Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder seine persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) bekannt gibt. Die Körperschaft hat der Abgabenbehörde bis zum 28. Februar des Folgejahres die Höhe der im Kalenderjahr geleisteten Spende unter Zuordnung der ihr übermittelten Versicherungsnummer (§ 31 ASVG) oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte (§ 31a ASVG) des Spenders im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung zu übermitteln. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die elektronische Übermittlung näher regeln."

Der derzeitige Gesetzesentwurf wälzt die Verwaltungsstrukturen und -kosten des Spendennachweises auf die Hilfsorganisationen ab. Diese Regelung ist für Hilfsorganisationen nicht praktikabel und daher entschieden abzulehnen. Die Zielsetzung des Entwurfes, eine verbesserte Finanzierung mildtätiger Aufgaben von Hilfsorganisationen zu gewährleisten, wird durch den finanziellen Mehraufwand vor allem bei kleineren Vereinen nicht erreicht. Durch die Ausgabe von Spendennachweisen der Hilfsorganisationen in Form von Bestätigungen oder Spendernummern könnte der entstehende Mehraufwand vermieden werden.